

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2718/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2719/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2720/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2721/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2722/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2723/80 der Kommission vom 22. Oktober 1980 zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2724/80 der Kommission vom 22. Oktober 1980 zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Röcken (Kategorie 27) mit Ursprung in Pakistan 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 2725/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für Algerien. 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2726/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 über eine Beihilfe für konzentrierte Traubenmoste und rektifizierte konzentrierte Traubenmoste, die im Weinwirtschaftsjahr 1980/81 für die Weinbereitung verwendet werden 18**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2727/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten . 20**



Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2728/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten 22

Verordnung (EWG) Nr. 2729/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge 23

Verordnung (EWG) Nr. 2730/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker 24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

80/983/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. September 1980 zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft** 26

80/984/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1980 über Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in Dänemark.** 31

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2718/80 DER KOMMISSION****vom 24. Oktober 1980****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Oktober 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen |
|-----------------------------------|--|-------------------------------------|
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn | 65,16 |
| 10.01 B | Hartweizen | 65,01 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 10.02 | Roggen | 51,37 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 50,19 |
| 10.04 | Hafer | 40,03 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 72,70 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C | Sorghum | 56,94 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 104,60 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 85,32 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 113,88 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 112,55 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2719/80 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 1980
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. Oktober 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 10 | 1. Term. 11 | 2. Term. 12 | 3. Term. 1 |
|-----------------------------------|--|-----------------------|----------------|----------------|---------------|
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 10 | 1. Term. 11 | 2. Term. 12 | 3. Term. 1 | 4. Term. 2 |
|-----------------------------------|--|-----------------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2720/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2053/80 der Kommission vom 31. Juli 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2711/80⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 9. 5. 1980, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 44.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 280 vom 24. 10. 1980, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU / 100 kg) (1)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Weltmarktpreis |
|-----------------------------------|----------------------|----------------|
| ex 12.01 | Raps- und Rübensamen | 22,467 |

(in ECU / 100 kg) (1)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate | | | | | | |
|-----------------------------------|----------------------|---|---------------|---------------|-------------|--------------|-----------|------------|
| | | Oktober 1980 | November 1980 | Dezember 1980 | Januar 1981 | Februar 1981 | März 1981 | April 1981 |
| ex 12.01 | Raps- und Rübensamen | 22,467 | 22,688 | 23,643 | 24,671 | 24,671 | 24,671 | 24,744 |

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

| | | |
|---------|----------|-----------|
| 1 ECU = | 2,48208 | DM |
| 1 ECU = | 2,74362 | hfl |
| 1 ECU = | 39,7897 | bfrs/lfrs |
| 1 ECU = | 5,84700 | ffrs |
| 1 ECU = | 7,72336 | dkr |
| 1 ECU = | 0,668201 | Ir£ |
| 1 ECU = | 0,562623 | £Stg. |
| 1 ECU = | 1 181,46 | Lit |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2721/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rind-
fleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwend-
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1984/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2462/80⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr.
1984/80 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieNotierungen und Angaben, von denen die Kommis-
sion Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im An-
hang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und
Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rind-
fleisch, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 3. November 1980 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾, für die Zeit vom 3. November 1980 an

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Österreich/Schweden/Schweiz | Andere Drittländer |
|-----------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| | — Lebendgewicht — | |
| 01.02 A II a) (a) | — | 55,944 |
| 01.02 A II b) (b) | 11,285 | 70,862 |
| | — Nettogewicht — | |
| 02.01 A II a) 1 aa) (a) | — | 106,294 |
| 02.01 A II a) 1 bb) | 21,441 | 134,639 |
| 02.01 A II a) 2 aa) (a) | — | 85,035 |
| 02.01 A II a) 2 bb) | 17,152 | 107,711 |
| 02.01 A II a) 3 aa) (a) | — | 127,553 |
| 02.01 A II a) 3 bb) | 25,730 | 161,567 |
| 02.01 A II a) 4 aa) | 32,162 | 201,958 |
| 02.01 A II a) 4 bb) | 36,789 | 231,012 |
| 02.06 C I a) 1 | 32,162 | 201,958 |
| 02.06 C I a) 2 | 36,789 | 231,012 |
| 16.02 B III b) 1 aa) | 36,789 | 231,012 |

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 in Verordnung (EWG) Nr. 1272/80 des Rates vom 22. Mai 1980 über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit festgesetzt (ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980).

(b) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2722/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch an-
wendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1375/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2463/80 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1375/80 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungenund Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfun-
gen, wie im Anhang dieser Verordnung
angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch
sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 3. November 1980 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 27. 9. 1980, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ für die Zeit vom 3. November 1980 an

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Betrag |
|-----------------------------------|------------------|
| | — Nettogewicht — |
| 02.01 A II b) 1 | 110,619 |
| 02.01 A II b) 2 | 88,495 (a) |
| 02.01 A II b) 3 | 138,274 |
| 02.01 A II b) 4 aa) | 165,928 |
| 02.01 A II b) 4 bb) 11 | 138,274 (a) |
| 02.01 A II b) 4 bb) 22 (b) | 138,274 (a) |
| 02.01 A II b) 4 bb) 33 | 190,264 (a) |

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2723/80 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1980
zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren
mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Taiwan sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission⁽²⁾, mengenmäßige Gemeinschaftskontingente für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1982 festgesetzt worden. Diese Einfuhrregelung ist vom Rat bis zur Einführung einer endgültigen Regelung mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 255/78⁽³⁾ aufrechterhalten worden.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 763/80⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1692/80⁽⁵⁾ haben die Einfuhren für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gemeinschaftsmarkts hat es sich als notwendig erwiesen, einige durch die beiden vorgenannten Verordnungen festgelegte mengenmäßige Kontingente anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 763/80 und (EWG) Nr. 1692/80 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente und ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten werden durch die im Anhang aufgeführten mengenmäßigen Kontingente und deren Aufteilung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.

(3) ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 16.

(5) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 76.

ANHANG

| Kategorie Nr. | Tarifnummer | NIMEXE-Kennziffer (1980) | Warenbezeichnung | Mitgliedstaaten | Einheiten | Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember | | | | | | | | |
|---------------|--|--|--|--|-----------|---|--|---|--|--|--------|-----|-----|-----|
| | | | | | | 1980 | 1981 | 1982 | | | | | | |
| 78 | 61.01 A II B III V f) 1 g) 1 2 3 | 61.01-09; 24; 25; 26; 81; 92; 95; 96 | Oberkleidung für Männer und Knaben: Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen | D F I BNL UK IRL DK EWG | Tonnen | 1 600 | 1 609 | 1 616 | | | | | | |
| | | | | | | 45 | 70 | 98 | | | | | | |
| | | | | | | 60 | 77 | 94 | | | | | | |
| | | | | | | 414 | 428 | 443 | | | | | | |
| | | | | | | 55 | 86 | 121 | | | | | | |
| | | | | | | 15 | 18 | 20 | | | | | | |
| | | | | | | 10 | 15 | 19 | | | | | | |
| | | | | | | 2 199 | 2 303 | 2 411 | | | | | | |
| | | | | | | 83 | 60.05 A II a) b) 4 hh) 11 22 33 44 ijj) 11 kk) 11 ll) 11 22 33 44 | 60.05-04; 76; 77; 78; 79; 81; 85; 88; 89; 91; 92 | Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen | D F I BNL UK IRL DK EWG | Tonnen | 950 | 953 | 956 |
| | | | | | | | | | | | | 36 | 47 | 57 |
| 30 | 39 | 47 | | | | | | | | | | | | |
| 86 | 94 | 104 | | | | | | | | | | | | |
| 182 | 202 | 224 | | | | | | | | | | | | |
| 2 | 3 | 4 | | | | | | | | | | | | |
| 6 | 8 | 11 | | | | | | | | | | | | |
| 1 292 | 1 346 | 1 403 | | | | | | | | | | | | |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2724/80 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1980
zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Röcken
(Kategorie 27) mit Ursprung in Pakistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/80⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchstmengen festgelegt. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Röcken (Kategorie 27) mit Ursprung in Pakistan haben die in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzte Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurde am 4. August 1980 ein Konsultationsersuchen notifiziert. Bis zum Abschluß dieser Konsultationen empfiehlt es sich für die betreffenden Waren Höchstmengen für das Jahr 1980 festzusetzen.

Nach Absatz 13 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 wird die Einhaltung der Höchstmengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe ihres Anhangs V gewährleistet.

Zur Einhaltung der Regelung über diese Höchstmenge müssen die betreffenden aus Pakistan zwischen dem 1. Januar 1980 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführten Waren von der Höchstmenge des Jahres 1980 abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für die Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in Pakistan die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich.

Artikel 2

(1) Waren nach Artikel 1, die zwischen dem 1. Januar 1980 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Pakistan in das Vereinigte Königreich ausgeführt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden unverzüglich zum freien Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder ein gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund dessen nachgewiesen wird daß die Waren tatsächlich während dieses Zeitraums versandt worden sind.

(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Pakistan in das Vereinigte Königreich versandten Waren unterliegen dem System der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der aus Pakistan ab dem 1. Januar 1980 versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von der für das Jahr 1980 festgesetzten Höchstmenge abgezogen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 18. 7. 1980 S. 3.

ANHANG

| Kategorie Nr. | Tarifnummer | NIMEXE-Kennziffer (1980) | Warenbezeichnung | Mitgliedstaaten | Einheiten | Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 |
|---------------|--------------------------------------|----------------------------|--|-----------------|----------------|--|
| 27 | 60.05 A II b) 4 dd) | 60.05-51 ; 52 ; 54 ; 58 | Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere | UK | 1 000 Stück | 450 |
| | 61.02 B II e) 5 aa) bb) cc) | 61.02-57 ; 58 ; 62 | Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen | | | |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2725/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für Algerien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 3 311 Tonnen Weichweizenmehl an Algerien als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979/1980 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Algier bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bieter eingereicht werden und sich auf die in diesem Mitgliedstaat bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen

Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungsfrage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die französische Interventionstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es sehr wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 3 311 Tonnen Weichweizenmehl an Algerien wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Algier, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß in neuen Säcken von 50 Kilogramm netto geliefert werden.

Eine der zwei folgenden Verpackungsarten kann benutzt werden :

- Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g.
- Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypolylen mit einem Gewicht von 335 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Farine de froment / Don de la Communauté économique européenne à la République Algérienne / Pour distribution gratuite”.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R” am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 7. November 1980.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 7. November 1980 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtet. Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

(2) Zu diesem Zweck läßt die Interventionsstelle des Verschiffungslandes zum Zeitpunkt der Verladung im Hafen eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Bei Abschluß dieser Kontrolle wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die daraus erwachsenden Kosten werden vom Zuschlagsempfänger getragen.

(3) Die Entnahme von Proben für die Analyse sowie die Kontrolle werden nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes entnommen.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionestelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionestelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionestelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionestelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Wäh-

lung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionestelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse.
- b) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionestelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionestelle eine andere ist als die Interventionestelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionestelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage eines Durchschritts dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2726/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

über eine Beihilfe für konzentrierte Traubenmoste und rektifizierte konzentrierte Traubenmoste, die im Weinwirtschaftsjahr 1980/81 für die Weinbereitung verwendet werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 65,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bietet die Möglichkeit, für in der Gemeinschaft erzeugte konzentrierte Moste und rektifizierte konzentrierte Moste, die zur Erhöhung des Alkoholgrades von Weinen verwendet werden, eine Beihilfe zu gewähren.

Angesichts der zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1980/81 herrschenden Wetterbedingungen erscheint es zweckmäßig, die Anwendung dieser Maßnahme für die Anreicherung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorzusehen.

Die Anreicherungen durch Zusatz konzentrierter Traubenmoste und rektifizierter konzentrierter Traubenmoste und die vorrätigen Mengen dieser Erzeugnisse müssen den zuständigen Behörden gemeldet werden, um die für die Erhöhung des Alkoholgrads noch verfügbaren oder bereits verwendeten Traubenmostmengen überblicken zu können.

Um nicht die Erzeuger mit hohen Erträgen zu unterstützen, sollte die Beihilfe nur Erzeugern gewährt werden, die einen Ertrag von unter 80 hl/ha nachweisen können.

Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe ist es notwendig, den Marktpreis für konzentrierte Traubenmoste zu berücksichtigen.

Der Gestehungspreis der Traubenmoste für die Herstellung konzentrierter Traubenmoste hängt von deren natürlichem Alkoholgehalt ab. Traubenmoste mit hohem potentiell natürlichem Alkoholgehalt erreichen höhere Marktpreise als andere Moste. Um dieser Lage sowie der Notwendigkeit, die derzeitigen Handelsströme für konzentrierten Traubenmost beizubehalten, gerecht zu werden, ist es unerlässlich, die Beihilfe entsprechend abzustufen, indem für die konzentrierten Moste aus den südlichsten Rebflächen der Gemeinschaft, die herkömmlicherweise Traubenmost mit dem höchsten natürlichen Alkoholgrad erzeugen, ein höherer Betrag festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Den Erzeugern von Keltertrauben, die in der Gemeinschaft erzeugten konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost verwenden, um den in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 genannten Alkoholgehalt der Tafelweine und der Qualitätsweine b. A. ihrer Erzeugung zu erhöhen, wird unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen eine Beihilfe gewährt.

Für die Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten die Erzeugerverbände, die die Weinbereitung gemeinsam vornehmen und eine einzige Erntemeldung vorlegen, als Einzelerzeuger betrachten.

In diesem Fall unterrichten sie die Kommission davon binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die Beihilfe wird den in Absatz 1 genannten Erzeugern von Keltertrauben gewährt, die einen Ertrag von unter 80 hl/ha für die Ernte 1980 nachweisen können.

Artikel 2

Im Rahmen der in Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Maßnahmen wird der

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

(4) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.

Betrag der in Artikel 1 genannten Beihilfe in ECU je potentielltem Vol. % und je Hektoliter verwendetem konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmost wie folgt festgesetzt :

- 1,45 ECU für konzentrierte Traubenmoste aus der Zone C III und ab 1. Januar 1981 aus den Zonen C III a) und C III b),
- 1,25 ECU für konzentrierte Traubenmoste aus anderen Gebieten der Gemeinschaft und für rektifizierte konzentrierte Traubenmoste.

Artikel 3

(1) Erzeuger, die die Beihilfe gemäß Artikel 1 erhalten wollen, stellen bei der zuständigen Interventionsstelle bis spätestens 15. Dezember 1980 einen Antrag.

Die vollständigen Unterlagen müssen dieser Stelle spätestens am 31. März 1981 zugehen.

(2) Die Interventionsstellen vergewissern sich vor Auszahlung der Beihilfe, daß die Bedingungen gemäß Artikel 1 erfüllt sind.

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens am 15. Juni 1981 von der Anzahl Erzeuger, denen die Beihilfe gewährt wurde, den Weinmengen, die einer Anreicherung unterzogen wurden, sowie von den Mengen der hierfür verwendeten konzentrierten Traubenmoste und rektifizierten konzentrierten Traubenmoste ausgedrückt in potentiellen Vol. % je Hektoliter.

Artikel 5

Die betroffenen Mitgliedstaaten benennen eine Interventionsstelle, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. September 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2727/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 65,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 459/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 dürfen die Mitgliedstaaten die Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalts nur innerhalb bestimmter Grenzen zulassen.

Wegen der 1980 in der Weinbauzone A und in Teilen der Weinbauzone B herrschenden außergewöhnlich ungünstigen Witterung, die durch anomal häufige Regenfälle und mangelnde Sonneneinstrahlung gekennzeichnet war, reichen die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts festgesetzten Grenzen vielfach nicht aus, um solche Weine herzustellen, wie sie der Markt normalerweise verlangt. Es ist daher angebracht, die betroffenen Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in der geschädigten Gebieten eine zusätzliche Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts nach Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zuzulassen. Ferner empfiehlt es sich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Angaben machen, insbesondere aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/80⁽⁶⁾. Diese Angaben sind unterteilt nach geographischen Einheiten im Sinne des Artikels 30c Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu übermitteln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Großherzogtum Luxemburg werden für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 ermächtigt, die vorgesehene zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts für die Weinbauzonen A und B gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 für die in Absatz 1 erster Unterabsatz des Artikels 32 und in Absatz 2 erster Unterabsatz des Artikels 8 genannten Erzeugnisse zuzulassen, sofern sie

1. im Falle der Bundesrepublik Deutschland von Trauben stammen,
 - a) die zur Herstellung von Tafelwein und Qualitätswein b.A. bestimmt sind und
 - b) — in den Regierungsbezirken Köln und Koblenz geerntet worden sind und den Rebsorten Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Kerner, Morio-Muskat, Riesling, Scheurebe, Silvaner und Elbling angehören,
 - im Regierungsbezirk Trier oder im Saarland geerntet worden sind und den Rebsorten Kerner, Riesling und Elbling angehören.
 - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz geerntet worden sind und den Rebsorten Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Kerner, Morio-Muskat, Riesling, Scheurebe und Silvaner angehören,
 - im Regierungsbezirk Darmstadt geerntet worden sind und der Rebsorte Riesling angehören,
 - in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen geerntet worden sind und den Rebsorten Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Blauer Portugieser, Blauer Limberger, Saint Laurent, Auxerrois, weißer Burgunder, Morio-Muskat, Silvaner, Gutedel, Riesling, Scheurebe und Ruländer sowie für den Bereich Bodensee der Rebsorte Müller-Thurgau angehören und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 8. 1970, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1980, S. 33.

2. im Falle Frankreichs von Trauben stammen,
 - a) die zur Herstellung von Qualitätsweinen b.A. bestimmt sind und
 - b) — in den Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin geerntet worden sind und den Rebsorten Riesling, Sylvaner und Muscat angehören,
— in den Departements Meurthe-et-Moselle und Moselle geerntet worden sind;
3. im Falle Luxemburgs von Trauben stammen, die
 - a) zur Herstellung von Tafelwein und Qualitätswein b.A. bestimmt sind und
 - b) den Rebsorten Riesling und Elbling angehören.

Artikel 2

(1) Anhand der in Artikel 36 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Meldungen teilen die betroffenen Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Mai 1980 der Kommission die

Mengen an Zucker, Traubenmostkonzentrat und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat — unterteilt nach den in Artikel 30c Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten geographischen Einheiten — mit, die zur zusätzlichen Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse verwendet wurden.

(2) Diese Mitteilungen enthalten die geschätzten Angaben über die Mengen an Zucker, Traubenmostkonzentrat und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, die für die zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 verwendet wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Oktober 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2728/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten MitgliedstaatenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 des Rates⁽³⁾, sieht vor, daß die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v. H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Der Marktpreis für eine bestimmte Qualität liegt in Italien zwischen 100 und 102 v. H. des Ankaufshöchstpreises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualität zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 werden die Interventionsankäufe ab 27. Oktober 1980 in dem folgenden Mitgliedstaat und für die folgende Qualität ausgesetzt :

in Italien : Vitelloni 2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2729/80 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1980

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 zur Festsetzung der
Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1523/80⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 2140/79 der Kommission vom 28. September 1979⁽⁵⁾, geändert mit Wirkung vom 6. Oktober 1980 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2551/80⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet ; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag „4,937“ in Fußnote⁽⁵⁾ von Teil 5 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 wird durch den Betrag „7,392“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1980 in Kraft. Sie gilt vom 6. bis zum 26. Oktober 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 20. 6. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 6. 10. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2730/80 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 1980
zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80⁽⁴⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 280 vom 24. 10. 1980, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Betrag der Ausfuhrabschöpfung |
|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker | 18,29 26,79 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. September 1980

zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft

(80/983/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Griechenland⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 146,

in der Erwägung, daß aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Entscheidung 77/190/EWG der Kommission⁽²⁾ geändert werden muß, indem in den Anhängen A, B und C über die Bezeichnungen der Mineralölprodukte, die Spezifikation der Treibstoffe und die Spezifikation der Brennstoffe jeweils die in der Republik Griechenland gebräuchlichen Bezeichnungen eingefügt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge A, B und C der Entscheidung 77/190/EWG erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Fassung des folgenden Anhangs zu dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. September 1980

Für die Kommission

Guido BRUNNER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 34.

ANHANG

ANHANG A

BEZEICHNUNG FÜR MINERALÖLPRODUKTE

| Zeilen-Nr. in Tabelle 4 | Gemeinschaftliche Bezeichnungen | | Gebräuchliche Bezeichnungen in | | | | |
|-------------------------------|--|------------------------------|--|----------------------------|----------------|-------------------------|---------------------|
| | Französische Fassung | Englische Fassung | Deutschland | Belgien | Dänemark | Frankreich | Griechenland |
| | | | I. Treibstoffe für den Straßenverkehr — Motortreibstoffe | | | | |
| 1 | Essence super | Premium petrol | Superbenzin | Essence super | Super benzin | Supercarburant | Βενζίνη premium |
| 2 | Essence normale | Regular petrol | Normalbenzin | Essence normale | Regular benzin | Essence | Βενζίνη κοινή |
| 3 | Gas oil | Automotive gas oil (Derv) | Dieselmotortreibstoff | Gas oil carburant (AGO) | Autodiesel | Gas oil moteur | Νττήζελ |
| | | | II. Brennstoffe für Haushalt-Beheizung — Haushaltsbrennstoffe | | | | |
| 4 | Gas oil | Gas oil | — | Gas oil chauffage | Fyringsgasolie | Fuel oil domestique | Νττήζελ |
| 5 | Fuel léger | Domestic fuel oil | Heizöl extra leicht | Fuel oil léger | — | — | Μαζούτ 1 500" |
| 6 | Pétrole lampant | Regular kerosine | — | Pétrole lampant | Pétroleum | Pétrole lampant | Φωτιστικό πετρέλαιο |
| | | | III. Industrie-Brennstoffe | | | | |
| 7 | Fuel oil lourd, haute teneur en soufre | Heavy fuel oil, high sulphur | Heizöl schwer (Normalware) | Fuel oil extra lourd | Svær fuelolie | Fuel oil lourd n° 2 HTS | Μαζούτ 1 500" |
| 8 | Fuel oil lourd, basse teneur en soufre | Heavy fuel oil, low sulphur | — | — | — | Fuel oil lourd n° 2 BTS | Μαζούτ 3 500" |

(Anhang A Fortsetzung)

| Zeilen-Nr. in Tabelle 4 | Gebräuchliche Bezeichnungen in | | | | |
|-------------------------------|--|-----------------------------|--------------------|---|-------------------------------|
| | Irland | Italien | Luxemburg | Niederlande | Vereinigtes Königreich |
| | I. Treibstoffe für den Straßenverkehr — Motortreibstoffe | | | | |
| 1 | Premium grade | Benzina super | Essence super | Super benzine | Premium petrol (4 star) |
| 2 | Standard grade | Benzina auto normale | Essence normale | Normale benzine | Regular petrol (2 star) |
| 3 | Auto diesel oil | Gasolio autotrazione | Gas oil carburant | Autogasolie | Gas oil Derv fuel (class A I) |
| | II. Brennstoffe für Haushalt-Beheizung — Haushaltsbrennstoffe | | | | |
| 4 | Heating gas oil | Gasolio riscaldamento | Gas oil chauffage | Huisbrandolie I (HBOI) | Heating gas oil (class D) |
| 5 | Light fuel oil | Olio combustibile fluido | Fuel oil léger | — | — |
| 6 | — | Petrolio | Pétrole lampant | Lichtpetroleum | Regular kerosine (class C 2) |
| | III. Industrie-Brennstoffe | | | | |
| 7 | Heavy fuel oil | Olio combustibile denso ATZ | Fuel oil lourd HTS | Zware stookolie (370 CST) Hoogzwavelig | Heavy fuel oil (class G) |
| 8 | — | Olio combustibile denso BTZ | Fuel oil lourd BTS | Zware stookolie (370 Cse) Laagzwavelig | — |

ANHANG B

SPEZIFIKATION DER TREIBSTOFFE

| | Deutschland | Belgien | Dänemark | Frankreich | Griechenland | Irland | Italien | Luxemburg | Niederlande | Vereinigtes Königreich |
|---------------------------------|-------------------------|-----------|-------------|------------|-----------------------------|--------|-------------|-------------|-------------|------------------------|
| a) Superbenzin | | | | | | | | | | |
| Dichte (15 °C) | 0,730—0,780 | ≈ 0,740 | 0,745—0,750 | 0,748 | — | 0,7537 | 0,720—0,760 | 0,740 | 0,740 | 0,747 |
| Oktanzahl R.O.Z. M.O.Z. | min. 98 min. 88 | 98—100 | 97—99 | 97—99 | min. 96 | 98 | 98—99 | 98—100 | min. 98 | min. 97 |
| Unterer Heizwert (Kcal/kg) | 10 400 | 10 500 | 10 500 | 10 500 | — | 10 500 | 10 500 | 10 500 | 10 480 | 10 500 |
| Bleigehalt (gr/l) | max. 0,15 | max. 0,84 | 0,54—0,63 | max. 0,55 | — | — | ≤ 0,6 | 0,55 à 0,65 | 0,36—0,80 | max. 0,50 |
| b) Normalbenzin | | | | | | | | | | |
| Dichte (15 °C) | 0,715—0,755 | ≈ 0,725 | 0,725—0,735 | 0,722 | — | 0,7364 | 0,705—0,755 | 0,725 | 0,730 | 0,734 |
| Oktanzahl R.O.Z. M.O.Z. | min. 91 min. 82,8 | 90—94 | 93 | 89—92 | min. 90 | 90 | 84—87 | 90—94 | min. 91 | min. 90 |
| Unterer Heizwert (Kcal/kg) | 10 400 | 10 500 | 10 500 | 10 500 | — | 10 500 | 10 500 | 10 500 | 10 500 | 10 500 |
| Bleigehalt (gr/l) | max. 0,15 | 0,15—0,40 | 0,45—0,59 | ≤ 0,55 | — | — | ≤ 0,6 | 0,15 | 0,09—0,77 | max. 0,50 |
| c) Dieselmotortreibstoff | | | | | | | | | | |
| Dichte (15 °C) | 0,815—0,855 | ≈ 0,840 | 0,825—0,850 | 0,833 | 0,82—0,87 | 0,8313 | 0,820—0,840 | 0,830 | 0,840 | 0,845 |
| Oktanzahl | min. 45 | ≥ 48 | ≥ 48—50—55 | ≥ 50 | min. 50 | 56 | ≥ 50 | ≥ 48 | > 50 | min. 50 |
| Unterer Heizwert (Kcal/kg) | 10 200 | 10 250 | 10 200 | 10 100 | — | 10 220 | 10 200 | 10 250 | 10 220 | 10 240 |
| Schwefelgehalt % | max. 0,5 ⁽¹⁾ | max. 0,5 | 0,7 | ≤ 0,5 | max. (1,0 %) ^(*) | — | ≤ 0,8 | max. 0,5 | ≤ 0,5 | max. 0,5 |

⁽¹⁾ Ab Januar 1979 max. 0,3.

^(*) Normalerweise beträgt der Schwefelgehalt 0,8 % ; da aber Schwierigkeiten bei der Versorgung mit diesem Erzeugnis aufgetreten sind, ist vereinbart worden, daß der Gehalt 1 % betragen darf.

ANHANG C

SPEZIFIKATION DER BRENNSTOFFE

| | Deutschland | Belgien | Dänemark | Frankreich | Griechenland | Inland | Italien | Luxemburg | Niederlande | Vereinigtes Königreich |
|--|---|--------------------------------------|--|--|--|-----------------------------------|--|------------------------------------|--|---|
| a) Haushaltsbrennstoffe <i>Typ Gasöl</i> Dichte (15 °C) Unterer Heizwert (Kcal/kg) Schwefelgehalt % Stockpunkt °C | — — — — | ≈ 0,840 10 250 max. 0,5 — 6 | 0,830 - 0,855 10 200 0,7 — 15 | 0,836 10 100 ≤ 0,5 ≤ -3/ ≤ -6 ⁽²⁾ | 0,82 - 0,87 — 1 % (*) 1. November bis 15. März max. — 8 16. März bis 31. Oktober max. — 4 | 0,838 10 170 | 0,820-0,840 10 210 ≤ 1,1 — 6/— 12 | 0,830 10 250 max. 0,5 — 6 | 0,840 10 250 ≤ 0,5 — 4/— 10 | 0,839 10 260 max. 0,8 (³) |
| | max. 0,860 10 000 max. 0,5 ⁽¹⁾ max. — 6 | ≈ 0,870 10 100 max. 0,8 — 6 | — — — — | — — — — | — — max. 3,5 1. Oktober bis 15. Mai max. + 10 16. Mai bis 30. September max. + 15 | — — — — | 0,900-0,940 9 500 ≤ 3 — | 0,870 10 100 max. 0,8 — 6 | — — — — | — — — — |
| | — — | — — | 0,780 - 0,820 10 400 | — — | — — | 0,783 10 387 | 0,770-0,820 10 290 | — — | 0,795 10 350 | 0,789 10 360 |
| b) Industriebrennstoffe Dichte (15 °C) Unterer Heizwert (Kcal/kg) Schwefelgehalt % Dichte (15 °C) Unterer Heizwert (Kcal/kg) Schwefelgehalt % | — min. 9 500 max. 2,8 — — | ≈ 0,950 9 700 max. 3,8 | 0,950-0,975 9 700 2-3 | H.T.S. 0,965 9 750 ≤ 4,0 T.B.T.S. 0,940 9 970 0,5 bis 1,0 | — — 3,5 % — 4,0 % | 0,970 9 480 ≤ 3,5 — — | 0,940-0,970 9 300 ≤ 4 0,940-0,970 9 500 ≤ 1,0 | 0,950 9 650 max. 3,8 | ~ 0,950 9 760 ≤ 2,5 ~ 0,950 9 900 ≤ 1,0 | 0,970 9 870 ≤ 3,5 |

(¹) Max. 0,3 % ab 1. Januar 1979.
 (²) ≤ -3 vom 1. April bis 30. September, ≤ -6 vom 1. Oktober bis 31. März.
 (³) Stockpunkt : — max. 0 °C März bis einschließlich September,
 — max. -7 °C Oktober bis einschließlich Februar.
 (*) Normalerweise beträgt der Schwefelgehalt 0,8 % ; da aber Schwierigkeiten bei der Versorgung mit diesem Erzeugnis aufgetreten sind, ist vereinbart worden, daß der Gehalt 1 % betragen darf.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1980

über Kontrollmethoden zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannt tuberkulosefreien Status der Rinderbestände in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(80/984/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Königreich Dänemark sind über 99,9 % der Rinderbestände amtlich anerkannt tuberkulosefrei im Sinne des Artikels 2d der Richtlinie 64/432/EWG und erfüllen seit mindestens zehn Jahren die Voraussetzungen für diese Einstufung. Zumindest in den letzten sechs Jahren wurde Jahr für Jahr Rindertuberkulose in nicht mehr als einem von 10 000 Beständen nachgewiesen.

Alle im Königreich Dänemark geschlachteten Rinder werden, abgesehen von Hausschlachtungen für den Eigenverbrauch, einer Fleischschau durch einen Amtstierarzt unterzogen.

Zur Beibehaltung der Einstufung als amtlich anerkannt tuberkulosefrei müssen Kontrollmaßnahmen getroffen werden, die für Wirksamkeit sorgen und dem besonderen Gesundheitszustand der Rinderbestände in Dänemark angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein System eingeführt mit dem sich die Ausgangs- und Durchgangsbestände, aus denen jedes Rind stammt, feststellen lassen.

(2) Alle geschlachteten Rinder, außer den im Betrieb zum Eigenverbrauch geschlachteten, müssen einer Fleischschau durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden.

(3) Jeder Verdacht auf Rindertuberkulose bei einem lebenden, toten oder geschlachteten Rind muß der zuständigen Behörde gemeldet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.

(4) Die zuständige Behörde nimmt dann die erforderlichen Untersuchungen vor, um festzustellen, ob sich der Verdacht bestätigt, und geht hierbei bis zu den Ausgangs- und Durchgangsbeständen zurück. Werden bei der Tierleichenöffnung oder der Schlachtung tuberkuloseverdächtige Schäden festgestellt, so werden die Tierkörperteile, die diese Schäden aufweisen, von der zuständigen Behörde einer Laboruntersuchung unterzogen.

(5) Der Status der Ausgangs- und Durchgangsbestände als amtlich anerkannt tuberkulosefrei wird ausgesetzt. Die Aussetzung gilt so lange, bis durch klinische und Laboruntersuchungen oder Tuberkulintestes nachgewiesen wurde, daß keine Rindertuberkulose vorliegt.

(6) Bestätigt sich der Tuberkuloseverdacht durch Tuberkulintests, klinische oder Laboruntersuchungen, so wird den Ursprungs- und Transitherden der Status amtlich anerkannt tuberkulosefreier Bestände aberkannt.

Artikel 2

Der amtlich anerkannt tuberkulosefreie Status bleibt aberkannt, bis :

- alle ansteckungsverdächtigen Tiere aus der Herde entfernt sind ;
- die Desinfektion von Gebäuden und Werkzeugen abgeschlossen ist ;
- alle verbleibenden über sechs Wochen alten Tiere auf mindestens zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anlage B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 negativ reagiert haben, wobei die erste mindestens sechs Monate nach der Entfernung des angesteckten Tieres aus dem Bestand und die zweite mindestens sechs Monate nach der ersten Probe vorgenommen werden müssen.

Artikel 3

Die Anzahl der rückfälligen Bestände wird der Kommission jährlich mitgeteilt. Als rückfälliger Bestand gilt ein Ausgangs- oder Durchgangsbestand, in dem ein Rind auf *Mycobacterium bovis* positiv reagiert hat.

Die Kommission kann aufgrund dieser Mitteilung eine Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 14 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 treffen.

Brüssel, den 2. Oktober 1980

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
